

SONDER-HYGIENEPLAN DER KETTELER-FRANCKE-SCHULE 3.0 (GÜLTIG AB 17.08.2020)



Dieser Sonder-Hygieneplan dient der Risikominimierung im Umgang mit COVID-19 und ist für alle Besucher der Ketteler-Francke-Schule verbindlich. Er orientiert sich an den Vorgaben des „Sonder-Hygienekonzepts COVID-19 für die Schulen des Hochtaunuskreises“ und dem „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“ vom Hessischen Kultusministerium.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

1.1 Hände waschen

1.1.1 Jede Person wird dazu angehalten, die Hände immer nach

- dem Betreten des Schulgebäudes
- dem Besuch der Toilette
- dem Naseputzen, Husten oder Niesen (z.B. wegen Allergien)
- dem Kontakt mit Abfällen,

sowie immer vor

- den Mahlzeiten
- dem Hantieren mit Medikamenten,
- vor und nach der Behandlung von Wunden

zu waschen.

1.1.2 Jede Person bekommt ein durch den Schulträger zur Verfügung gestelltes Stück Seife in einer Schale sowie ein Handtuch.

Bitte sorgen Sie dafür, dass ihr Kind jeden Tag ein Stück Seife und ein frisch gewaschenes Handtuch (mind. 60 °C) dabei hat.

Hinweis: Einmal in der Woche sollte eine Waschmaschine mindestens bei 60°C laufen, damit sich keine Keime in der Waschmaschine ansiedeln.

1.1.3 Das Händewaschen erfolgt für Kinder in den Klassenräumen oder in den entsprechenden WC-Räumen.

1.1.4 Elektrische Händetrockner werden abgeschaltet.

1.1.5 Jede Person nutzt beim Händewaschen in den WC-Räumen bereitgestellte Flüssigseife und Papierhandtücher.

1.1.6 Jede Person nutzt beim Händewaschen in allen anderen Räumen bereitgestellte Flüssigseife und Papierhandtücher oder sein eigenes Stück Seife und sein eigenes Handtuch.

1.1.7 Die Seifenschalen und Handtücher der Kinder verbleiben bei den Kindern.

1.1.8 Gründliches Händewaschen gelingt in fünf Schritten:



Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Es genügt das Waschen mit kaltem Wasser. Soweit Mischbatterien vorhanden sind, können Sie die Temperatur so wählen, dass sie angenehm ist.



Seifen Sie dann die Hände gründlich ein – sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel. Vorzugsweise sollte auch in gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereichen ein eigenes, mitgebrachtes Seifenstück, sonst bevorzugt Flüssigseife verwendet werden.



Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.



Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Handtuch oder Ihren Ellenbogen.



Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. Dazu sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.

1.2 Weitere Handhygiene

- 1.2.1 Jede Person sollte weiterhin das Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen vermeiden.
- 1.2.2 Des Weiteren gelten die bereits bekannten Empfehlungen zum richtigen Husten und Niesen.
- 1.2.3 Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, empfohlen wird, den Ellenbogen zu benutzen.

1.3 Sanitärräume

- 1.3.1 Die Sanitärräume dürfen nur mit Maske aufgesucht werden.
- 1.3.2 Die Eingangstüren zu den Sanitärebenen der Schülerinnen und Schüler haben dabei stets offen zu stehen.
- 1.3.3 Flüssigseife, Einmalhandtücher und Auffangbehälter stehen bereit.
- 1.3.4 Die Sanitärräume sind mindestens zweimal täglich durch die Reinigungsfirma zu putzen.

1.4 Raumhygiene

- 1.4.1 In Klassenräumen, Fachräumen, anderen Versammlungsräumen und Verwaltungsräumen ist auf intensive Lüftung zu achten.
- 1.4.2 Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. eine Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- 1.4.3 Von Seiten des Schulträgers wird für unsere Schule unter der Woche täglich von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr eine Reinigungskraft organisiert, die täglich für die mehrfache Reinigung der Sanitärebenen und Türklinken zuständig ist.
- 1.4.4 Böden, Tische und weitere Flächen sind zudem mindestens einmal täglich durch die Reinigungsfirma gründlich zu reinigen.
- 1.4.5 Das Küchenpersonal ist angehalten die Oberflächen in Küche und Speiseraum täglich zu reinigen.

1.5 Mindestabstand

- 1.5.1 Eine Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand ist wieder möglich.
- 1.5.2 Von der Einhaltung des Mindestabstandes kann insbesondere im regulären Klassen- und Kursverband zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal abgewichen werden.
- 1.5.3 Die Bildung konstanter Lerngruppen ist nicht mehr unbedingt erforderlich.
- 1.5.4 Die Bildung von Gruppen in fester Zusammensetzung wird nach Möglichkeit umgesetzt.
- 1.5.5 Auf Körperkontakt wie z.B. Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln ist zu verzichten.
- 1.5.6 Beim Essen werden die Abstandregeln eingehalten, wenn nicht Kinder der gleichen Betreuungsgruppe gemeinsam essen.
Das Küchenpersonal trägt während der Zubereitung und Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Abdeckung und Handschuhe.

1.6 Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

- 1.6.1 Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel können nach bestimmten Grundsätzen (siehe Anlage 2 zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, einsehbar auf der Internetseite des HKMs) wieder stattfinden.
- 1.6.2 Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote (z.B. AGs).

1.7 Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

- 1.7.1 Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

1.8 Umgang mit Erkrankten und Risikogruppen

- 1.8.1 Akut Erkrankte müssen zu Hause bleiben und entsprechende Maßnahmen ergreifen, um sich auszukurieren und eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger zu verhindern.
- 1.8.2 Ein Besuchsverbot der Schule gilt außerdem, wenn mindestens eines der relevanten, für COVID-19 typischen Symptome auftritt:
 - Fieber (ab 38,0 Grad)
 - Trockener Husten (d.h. ohne Auswurf und nicht durch chronische Erkrankung verursacht)
 - Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns
- 1.8.3 Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule wartet die betroffene Person versehen mit einem Mund-Nasen-Schutz in einem dafür gesondert eingerichteten Raum auf Abholung durch ein Elternteil.

- 1.8.4 Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes, ob Kontakt zu einem Arzt aufgenommen werden soll.
- 1.8.5 Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen unterliegen, dürfen die Schule besuchen.
- 1.8.6 Es gibt keine Auflagen für Kontaktpersonen, d.h. Personen, die Kontakt zu einer Kontaktperson einer infizierten Person hatten.
- 1.8.7 Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests von der Unterrichtsteilnahme in Präsenzform befreit.
- 1.8.8 Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.
- 1.8.9 Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler tritt der Distanzunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

1.9 Erste Hilfe und Sanitätsdienst

- 1.9.1 Maßnahmen der Ersten Hilfe sind zulässig.
- 1.9.2 Schon kleine Verletzungen können eine Eintrittspforte für Krankheitserreger sein. Wunden sollten deshalb gesäubert, mit einem Wundspray desinfiziert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen.

2. Mund-Nase-Abdeckung (Mundschutz)

In den hessischen Schulen (Schulgebäude und Schulgelände) ist, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, das Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung (d.h. einer Stoffmaske) verpflichtend. Der Schulträger stellt Lehrkräften, Schulpersonal und Kindern jeweils eine Stoffmaske zur Verfügung.

Für die Beschaffung weiterer oder den Ersatz beschädigter Masken hat jeder Einzelne selbst Sorge zu tragen.

2.1 Anwendung

Der richtige Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen ist wesentlich, um einen größtmöglichen Schutz zu erreichen, und sollte von Eltern und Lehrkräften mit den Kindern geübt werden:

- Waschen oder desinfizieren Sie sich vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände.
- Achten Sie beim Aufsetzen darauf, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
- Wechseln Sie die Mund-Nasen-Bedeckung möglichst dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist, denn dann können sich zusätzliche Keime ansiedeln.
- Vermeiden Sie, während des Tragens die Mund-Nasen-Bedeckung anzufassen und zu verschieben.
- Berühren Sie beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten, da sich hier Erreger befinden können. Greifen Sie die seitlichen Laschen oder Schnüre und legen Sie die Mund-Nasen-Bedeckung vorsichtig ab.
- Waschen Sie sich nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich die Hände.

2.2 Pflege

Für die Pflege des Mundschutzes ist jeder Erwachsene selbst verantwortlich, bei Kindern deren Sorgeberechtigte.

- Nach der Verwendung sollte die Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Waschen luftdicht (z. B. in einem separaten Beutel) aufbewahrt werden.
- Die Stoffmaske muss anschließend schnellstmöglich bei mindestens 60° C (wenn möglich 95° C) gewaschen werden.
- Danach vollständig trocknen.

3. Schulgebäude

3.1 Zugang

Der Zugang zur Schule ist auch weiterhin nur noch über den der Personengruppen zugewiesenen und farblich gekennzeichneten Eingang zum Schulhof möglich. Hier erfolgen für alle Personen eine Kontrolle der Mundschutzpflicht sowie eine Händedesinfektion. Personen, die allergisch auf Desinfektionsmittel reagieren, haben bei Betreten des Schulgeländes Einweg-/Schutzhandschuhe zu tragen. Schülerinnen und Schülern entsorgen diese zu Beginn des Unterrichtes. Anschließend sind die Hände zu waschen. Zutritt zum Schulgebäude haben nur Schülerinnen und Schüler und Bedienstete der Ketteler-Francke-Schule. Alle anderen Personen, die das Schulgebäude betreten möchten, müssen sich telefonisch oder per email im Sekretariat anmelden.

3.2 Wegeföhrung

In der ersten Schulwoche kommen die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtszeiten durch das ihnen zugewiesene Tor auf das Schulgelände. Von dort werden sie entlang der ihnen zugewiesenen farbigen Markierungen zu ihren Aufstellplätzen geföhrt. Wartepunkte und Aufstellplätze sind für die jeweiligen Klassen auf dem Schulhof markiert.

Ab der zweiten Schulwoche gilt diese Regelung bei **Unterrichtsbeginn zur zweiten Stunde**.

Ab der zweiten Schulwoche kommen die Schülerinnen und Schüler, die **zur ersten Stunde Unterrichtsbeginn** haben, durch das ihnen zugewiesene Tor auf das Schulgelände und begeben sich im Rahmen der Gleitzeit (7:40 - 7:55 Uhr) direkt in ihren jeweiligen Unterrichtsraum (die Kinder verbleiben auf ihrer farbige zugeordneten Linie, falls sie Unterricht im Klassenraum haben). Diese Regelung wird in der ersten Woche mit den Schülerinnen und Schülern im Klassenverband besprochen.

3.3 Pausenregelung

Die Bewegungspausen sind auf dem Schulhof abzuhalten, bei Regen in den Klassenräumen bzw. im überdachten Schulhofbereich oder mit entsprechender Regenkleidung auf dem Schulhof. Die Pausen finden jeweils in zwei Schichten statt. Die aufsichtsföhrenden Lehrkräfte unterstützen die Kinder bei der Einhaltung der Maskenpflicht.

3.4 Garderobe

Die Garderoben werden vorerst nicht genutzt. Die Kinder tragen keine Hausschuhe in den Klassenräumen. Ihre Jacken müssen sie im Klassenraum über ihren eigenen Stuhl hängen.